

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Rudolf Silvan, Juliane Bogner-Strauß, Christoph Pramhofer

zu der Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 und das Suchtmittelgesetz geändert werden (532 d. B.)

Der Gesundheitsausschuss wolle beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

a) Die Z 1 wird durch folgende Z 1 bis 1b ersetzt:

„1. In § 6a Abs. 1 wird das Wort ‚neunmonatige‘ durch das Wort ‚sechsmonatige‘ ersetzt.

1a. In § 7 Abs. 1 Z 2 wird die Zahl ‚254‘ durch die Zahl ‚257‘ ersetzt.

1b. In § 9 Abs. 2 Z 4 und § 10 Abs. 2 Z 4 entfällt jeweils das Wort ‚neunmonatigen‘.“

b) Nach Z 4 wird folgende Z 4a eingefügt:

„4a. In § 14 Abs. 1 wird der Beistrich am Ende der Z 5 durch das Wort ‚sowie‘ ersetzt, entfällt die Z 6 und erhält die bisherige Z 7 die Ziffernbezeichnung ‚6.‘.“

c) In Z 28 erhält in § 254b der bisherige Text die Absatzbezeichnung ‚(1)‘; folgende Abs. 2 bis 7 werden angefügt:

„(2) Personen, die

1. zwischen 29. März 2024 und 31. Juli 2026 ein Doktorat der gesamten Heilkunde erworben oder einen gleichwertigen, im Ausland erworbenen akademischen Grad in Österreich als Doktorat der Heilkunde nostrifiziert haben,
2. zwischen dem 1. September 2025 und dem 31. Juli 2026 die Basisausbildung begonnen haben,
3. einen Antrag gemäß § 14 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2024 gestellt haben, oder
4. die Basisausbildung ab dem 1. August 2026 beginnen,

haben die Basisausbildung in der Dauer von zumindest sechs Monaten zu absolvieren.

(3) Absolvierte Zeiten der Basisausbildung können nicht auf die Dauer der allgemeinmedizinischen Ausbildung, der Sonderfach-Grundausbildung oder der Sonderfach-Schwerpunktausbildung angerechnet werden.

(4) Anträge gemäß § 14 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2024 gelten als zurückgezogen.

(5) Für die gesamte Basisausbildung anerkannte Ausbildungsstätten gemäß § 6a Abs. 3 Z 2 gelten weiterhin als solche.

(6) Für einen Teil der Basisausbildung anerkannte Ausbildungsstätten gemäß § 6a Abs. 3 Z 2 gelten hinsichtlich Personen, die die Basisausbildung in der Dauer von zumindest sechs Monaten zu absolvieren haben, in einem aliquoten Anerkennungsmaß weiterhin als für die Basisausbildung anerkannt.

(7) Verordnungen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes dürfen bereits vor seinem Inkrafttreten erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 in Kraft treten.“

d) In Z 28 wird in § 254c Abs. 1 nach der Zeichenfolge ‚§ 7 Abs. 1 Z 2‘ die Zeichenfolge ‚ , § 14 Abs. 1,‘ eingefügt.

e) In Z 28 wird in § 254c Abs. 2 die Zeichenfolge ‚§ 254b samt Überschrift‘ durch die Zeichenfolge ‚§ 254b Abs. 1 und 7 samt Überschrift‘ ersetzt.

f) In Z 28 wird in § 254c folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 6a Abs. 1, § 9 Abs. 2 Z 4, § 10 Abs. 2 Z 4 und § 254b Abs. 2 bis 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. August 2026 in Kraft.“

Begründung

Zu Z 1 (§ 6a Abs. 1):

Im Hinblick auf die stattgefundenene Weiterentwicklung des Klinisch-Praktischen Jahres und die von den Studierenden währenddessen bereits erworbenen Grundkompetenzen soll die Dauer der Basisausbildung verringert werden.

Zu Z 1a (§ 7 Abs. 1 Z 2):

Hier wird ein legistisches Versehen bereinigt.

Zu Z 1b (§ 9 Abs. 2 Z 4 und § 10 Abs. 2 Z 4):

Die Dauer der Basisausbildung ergibt sich aus § 6a, sodass von einer weiteren Anordnung abgesehen werden kann.

Zu Z 4a (§ 14 Abs. 1):

Im Hinblick auf die allgemeine Verkürzung der Basisausbildung mit der vorgeschlagenen Änderung in § 6a kann die Anrechnungsmöglichkeit auf Zeiten der ärztlichen Ausbildung entfallen.

Zu Z 28 (§ 254b und § 254c):

Die sich aus der Verkürzung der Basisausbildung ergebenden Änderung in Bezug auf die Anrechnung des Klinisch-Praktischen Jahres soll rückwirkend mit 1. Juni 2026 in Kraft treten. Im Hinblick auf auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2024 gestellte Anträge sieht § 254b Abs. 4 vor, dass diese als zurückgezogen gelten (siehe hierzu § 254b Abs. 2 Z 3).

Die sich aus der Änderung in § 6a ergebende Verkürzung der Basisausbildung soll am 1. August 2026 in Kraft treten und Personen betreffen, die ab diesem Zeitpunkt die Basisausbildung beginnen, wofür die Meldung in der Ausbildungsstellenverwaltung maßgeblich ist. Den Kreis möglicher Personen, die auf eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 14 Abs. 1 Z 6 ÄrzteG 1998 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2024 vertraut haben, soll § 254b Abs. 2 Z 1 bis 3 abgrenzen: Erfasst sind Personen, die seit Kundmachung des § 14 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2024 das Humanmedizinstudium absolviert oder einen ausländischen gleichwertigen Abschluss nostrifiziert haben (Z 1), zwischen dem 1. September 2025 und dem 31. Juli 2026 in Basisausbildung waren oder sind (Z 2), oder einen entsprechenden Antrag gestellt haben (Z 3). Auch diesen sollen die Basisausbildung in einer Dauer von zumindest sechs Monaten absolvieren können.

Bestehende anerkannte Ausbildungsstätten für die Basisausbildung gemäß § 6a Abs. 3 Z 2 sollen, abhängig davon, ob bislang eine Voll- oder Teilerkennung vorlag, weiterhin als Ausbildungsstätten im vollen Ausmaß von sechs Monaten (Abs. 5) bzw. in einem jeweils aliquoten Anerkennungsausmaß (Abs. 6), gelten. Lag bislang beispielsweise eine Teilerkennung im Ausmaß von sechs Monaten vor, gilt in Bezug auf Personen, die die Basisausbildung in einem Umfang von zumindest sechs Monaten zu absolvieren haben, ein Anerkennungsausmaß von vier Monaten, allenfalls wäre auf das nächste volle Monat aufzurunden.

R. Silber
(SILVAN)

J. Seemayer
(Seemayer)

(PRÄHOFER)

J. Bogner
(Bogner - STRAUSS)

